



Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 9 A 249/13 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der **Gemeinde Wolmirsleben**, vertreten durch den Bürgermeister, über:
Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Markt 18, 39435 Egel,

Klägerin,

g e g e n

den **Salzlandkreis**, vertreten durch den Landrat,
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg,

Beklagter,

Streitgegenstand: Kommunalaufsichtsrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 2. September 2015 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Haack, die Richterin am Verwaltungsgericht Klingenberg, die Richterin Beinroth sowie die ehrenamtlichen Richter Lübbers und Pochanke für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Mit der streitgegenständlichen kommunalaufsichtsrechtlichen Verfügung vom 18.10.2012 ordnete der Beklagte gegenüber der Klägerin an, dass durch diese bis zum 30.11.2012 die Ergebnisse der zweiten Stufe der Lärmkartierung - Lärmkarten - für den darin genannten Teil der Bundesstraße 81 dem Landesamt für Umweltschutz zu übermitteln sind. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet und für den Fall der Nichterfüllung die Ersatzvornahme angedroht.

Zur Begründung seiner auf § 137 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO LSA) gestützten kommunalaufsichtsrechtlichen Anordnung führt der Beklagte aus, dass die Klägerin nicht die ihr gemäß § 47 c Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gesetzlich obliegenden Pflichten erfülle. Gemäß § 47 c Abs. 1 i. V. m. § 47 e Abs. 1 BImSchG seien die Gemeinden verpflichtet, Lärmkarten zu erstellen und an die von der zuständigen obersten Landesbehörde benannte Stelle, hier das Landesamt für Umweltschutz, zu übermitteln. Das Landesamt für Umweltschutz sei gemäß § 47 c Abs. 1 i. V. m. § 47 e Abs. 2 BImSchG, § 6 der 34. BImSchV verpflichtet, binnen vier Monaten nach den in § 47 c Abs. 1 BImSchG aufgeführten Fristen, dem durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als zuständige Stelle benannten Umweltbundesamt die vollständigen Lärmkarten zu übermitteln. Diese seien nach Europarecht wiederum an die Europäische Kommission zu übergeben. Die Anordnung sei erforderlich, um der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen, fristgerecht ihrer aus europarechtlichen Vorschriften resultierenden Berichtspflicht nachzukommen und etwaige Strafzahlungen durch das Land Sachsen-Anhalt in nicht unerheblicher Höhe zu vermeiden.

Gegen die Verfügung legte die Klägerin mit Schreiben vom 26.10.2012 Widerspruch ein. § 47 BImSchG stelle keine direkte Zuständigkeitszuweisung dar, sondern ermächtige den Landesgesetzgeber zur Entscheidung über die Zuständigkeit. Die Klägerin ist der Auffassung, dass die im Bundesimmissionsschutzgesetz vermeintlich vorgenommene bundesrechtliche Zuständigkeitszuweisung an die Gemeinden sowohl zum Zeitpunkt vor als auch nach der Föderalismusreform verfassungswidrig sei. Darüber hinaus widerspreche die Zuständigkeitsregelung dem Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt. Denn es fehle an einer Regelung über den Kostenausgleich. Eine Regelung in der ZustVO GewAIR könne wegen der Anforderung eines formellen Gesetzes die Zuständigkeit nicht wirksam begründen.

Die Aufgaben der Lärmkartierung stellen keine Aufgaben der gemeindlichen Selbstverwaltung dar. Die Bundes- und Landesstraßen hätten nur einen äußerst begrenzten Gemeindebezug. Die Aufgabenübertragung auf die Gemeinden wäre zudem äußerst ineffektiv. Denn an der Erstellung der Lärmkarte müssten zahlreiche Gemeinden, deren Aufgaben sich teilweise nur auf wenige Kilometer oder sogar noch kürzere Abschnitte beschränkten, mitwirken. An den Schnittstellen der zahlreich an den jeweiligen Gemeindegrenzen liegenden Zuständigkeitsgrenzen würde weiter unnötiger Abstimmung

mungsbedarf zur Anpassung der auf einzelne Streckenabschnitte bezogenen Lärmkarten entstehen. Zudem seien die Gemeinden anders als die Landesbehörden personell, sachlich und finanziell für eine derartige Aufgabenwahrnehmung nicht ausgestattet.

Weiter sei die kommunalaufsichtsrechtliche Anordnung nicht hinreichend bestimmt. Es sei unklar, in welchem Bereich sich die dem Verfügungstenor zufolge 1 km lange Strecke der B 81 befinde. In der Begründung werde nämlich auf eine Streckenlänge der B 81 von 8,5 km abgestellt.

Die Verfügung sei nichtig. Denn mit der Fristsetzung werde eine objektiv unmögliche Handlung der Klägerin abverlangt. Wegen der dem Beklagtem bekannten Haushaltsperre, sei die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde für die Auftragsvergabe notwendig. Zudem seien ein Ratsbeschluss und die öffentliche Ausschreibung nach den Vergaberechtsbestimmungen erforderlich. Erst zeitlich danach könne ein Auftrag an ein Ingenieurbüro erfolgen.

Daraufhin erging am 24.07.2013 der Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, mit welchem der Widerspruch zurückgewiesen wurde. Zur Begründung wird ausgeführt: Die Klägerin erkenne, dass sie für die Erstellung der Lärmkarte zuständig sei und es hinsichtlich der Übertragung der Zuständigkeit keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken gebe. Die Lärmkartierung sei eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, mithin eine Selbstverwaltungsaufgabe der Klägerin. Zudem wird auf die Begründung des Ausgangsbescheides verwiesen.

Dagegen hat die Klägerin am 20.08.2013 Klage erhoben.

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren (9 B 232/12) ist aus Sicht der Klägerin ohne Erfolg geblieben. Der Beklagte hat daraufhin die Ersatzvornahme festgesetzt und auch vollzogen.

Die Klägerin beantragt,

die kommunalaufsichtsrechtliche Anordnung des Beklagten vom 18.10.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.07.2013 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und verteidigt die streitgegenständliche Verfügung. Die Zuständigkeitsregelung nach § 47 e BImSchG gelte seit dem Jahr 2005 und demnach vor den verfassungsrechtlichen Änderungen aufgrund der Föderalismusreform im Jahr 2006. Die Vorschrift des § 47 e

BlmSchG regle eine alternative Zuständigkeit, wobei die Grundzuständigkeit der Gemeinden bestehe.

Die Notwendigkeit einer Vergabeentscheidung sei nicht gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und den Verwaltungsvorgang verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die im Einvernehmen der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte (§ 101 Abs. 2 VwGO), hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

Die am 20.08.2013 fristgerecht erhobene Klage ist als Anfechtungsklage zulässig (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Der angefochtene Verwaltungsakt hat sich nach Durchführung der Ersatzvornahme nicht erledigt. Die Klägerin ist durch die unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen der Anordnung noch beschwert, da diese die Grundlage für einen Kostenanspruch des Beklagten (vgl. §§ 71 Abs. 1 VwVG LSA, 14 VwKostG LSA, 53 ff. SOG LSA) bildet.

II. Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Verwaltungsakt ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage für die Anordnung des Beklagten ist § 137 GO LSA i.V.m § 47 c und e BlmSchG. Nach § 137 GO LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde bei Nichterfüllung der gesetzlich obliegenden Pflichten durch die Gemeinden anordnen, dass diese innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführen. Gesetzlich obliegende Pflichten oder Aufgaben der Gemeinde sind alle auf einer gültigen Rechtsnorm beruhenden oder von ihr unmittelbar oder mittelbar ausgehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, mithin solche des eigenen Wirkungskreises (vgl. Wiegand/Grimberg Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar, 3. Auflage, § 137 Rn. 1 f.). Dem eigenen Wirkungskreis unterfallen dabei auch solche Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die dieser durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift als eigene zugewiesen sind und zu deren Erledigung die Gemeinden verpflichtet sind. Die streitgegenständliche Lärmkartierung ist eine auf einer gültigen Rechtsnorm beruhende öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Gemeinde (Sparwasser/Engel/Voßkuhle, Umweltrecht, 5. Auflage, § 10 Rn. 367). Die Erstellung von Lärmkarten wurde den Gemeinden als eigene Angelegenheit durch § 47 e BlmSchG zugewiesen, wobei die Erarbeitung innerhalb einer gesetzlichen Frist zu erfolgen hat. Denn die Vorschrift des § 47 e begründet eine grundsätzliche Zuständigkeit der Kommunen, sofern der Landesgesetzgeber keine abweichende Regelung trifft (Jarass, Kommentar zum BlmSchG,

10. Aufl., § 47 e Rn. 2; Sachverständigenrat für Umweltfragen, Umweltgutachten 2008 – Umweltschutz im Zeichen des Klimawandels, Nr. 829; für eine vergleichbare Regelung im SGB II: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.02.2015 – OVG 12 N 20.13). Von dieser Abweichungsbefugnis hat das Land Sachsen-Anhalt keinen Gebrauch gemacht. Gemäß § 47 c BImSchG haben die zuständigen Behörden, mithin im vorliegenden Fall die Gemeinden, bis zum 30. Juni 2012 die Lärmkarten auszuarbeiten. Gemäß § 47 c Abs. 1 i. V. m. § 47 e Abs. 1 BImSchG sind die Gemeinden innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises als Ausfluss der ihnen durch Art. 28 Abs. 2 GG garantierten Planungshoheit verpflichtet, Lärmkarten zu erstellen und an die von der zuständigen obersten Landesbehörde benannte Stelle, hier das Landesamt für Umweltschutz, zu übermitteln. Die Zuständigkeit der Gemeinden ergibt sich zudem aus § 47 d BImSchG, wonach die Lärmaktionsplanung Teil der örtlichen Planung ist, die der nach Art. 28 Abs. 2 GG garantierten Planungshoheit der Gemeinden zuzurechnen ist und eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis darstellt.

2. Die Regelung des § 47 e BImSchG ist mit höherrangigem Recht vereinbar.

a)

Nach der Einschätzung des Gerichts unterfällt § 47 e BImSchG (eingeführt mit Wirkung vom 30.06.2005) nicht dem Prüfungsmaßstab des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG, weil die Regelung vor dieser Änderung des Grundgesetzes (eingeführt mit Wirkung vom 01.09.2006) in Kraft getreten ist und gemäß Art. 125 a GG fort gilt. Denn Art. 125 a Abs. 1 Satz 1 GG bestimmt unter anderen, dass Bundesrecht, welches wegen der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort gilt.

Auch die Anwendung des aus Art. 84 GG a. F. resultierenden Rechtsgedankens steht der Aufgabenübertragung durch Bundesgesetz nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG zur Lage vor der Föderalismusreform erlaubte Art. 84 GG a. F. keinen unbeschränkten Durchgriff des Bundesgesetzgebers auf Kommunen, sondern war nur bei Vorliegen zweier Voraussetzungen zulässig: Es muss sich um eine punktuelle Annexregelung zu einer zur Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers gehörenden materiellen Regelung handeln. Diese Annexregelung muss für den wirksamen Vollzug der materiellen Bestimmungen des Gesetzes notwendig sein (BVerfGE 22, 180 (210); 77, 288 (299)).

Diese Voraussetzungen sind im streitgegenständlichen Verfahren gegeben. Lediglich die (Einzel-) Aufgabe der Lärmkartierung wurde den Kommunen im Rahmen des Immissionsschutzes zu Recht zugewiesen, zumal Umweltschutz und Planungsrecht, als deren Ausprägung die Lärmkartierung anzusehen ist, zum genuinen Aufgabenkreis der Kommunen gezählt werden. (Kloepfer, Umweltrecht, 2. Auflage, S. 159). Die Aufgabenübertragung wurde zu Recht auf die räumliche Detailkenntnis und ein vorhandenes Problembewusstsein in Bezug auf örtliche Gegebenheiten auf Grund des besonderen Regionalbezugs der Sachmaterie zurückgeführt. Erfolgreich belastbar wird die Auf-

gabenübertragung auch darauf gestützt, dass von den Gemeinden die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten insbesondere an kommunalen Straßen am ehesten koordiniert und dazu eine Öffentlichkeitsbeteiligung effektiv durchgeführt werden könnten (BT-Drs. 17/4409) und die örtliche Verwaltungsebene sachgerechter planen kann, da sie die voraussehbaren Bedürfnisse sowie die bestehende Struktur des Plangebietes in aller Regel besser kennt. Die zu erhebenden Daten weisen insbesondere hinsichtlich der geschätzten Zahl der Menschen, die in den einzelnen Pegelklassen wohnen sowie der geschätzten Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in den untersuchten Gebieten Ortsbezug auf.

Der Zuständigkeitsregelung steht auch nicht entgegen, dass durch diese teilweise Schnittstellen entstehen und die Landesbehörden die bessere Ausstattung zur Aufgabenwahrnehmung haben. Denn einerseits werden die übermittelten Daten, Lärmkarten, von der zuständigen Landesbehörde zusammengetragen und an das Umweltbundesamt übergeben. Andererseits sah § 3 Abs. 1 GO LSA vor, dass die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel von den Gemeinden aufzubringen waren und die Gemeinde als Ausfluss des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes eigenverantwortlich über die Art und Weise der Durchführung bestimmen, sich mithin externer Kräfte bedienen, kann. Diese Einschätzung der Aufgabenzuweisung an die Gemeinde mit landesrechtlicher Abweichungsmöglichkeit hält sich mithin im Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum des (Bundes-)Gesetzgebers.

b) Ebenso steht eine fehlende Kostenregelung der Wirksamkeit von § 47 e BImSchG nicht entgegen.

Die Finanzierung der Umsetzung der Lärmaktionspläne gemäß EU-Richtlinie wurde bei der Gesetzeseinführung problematisiert und sodann auf die Rückgriffsmöglichkeit der Gemeinden im Rahmen des Konjunkturpakets II sowie auf die Finanzhilfen für die Kommunen auf der Grundlage des Grundlagenpapiers der Umweltministerkonferenz vom 4. November 2013 (BT-Ds. 17/4409) verwiesen. Eine ausdrückliche Kostenregelung (siehe nachfolgend) war zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung nicht veranlasst.

c) Die Vorschrift des BImSchG läuft auch nicht dem landesrechtlichen Konnexitätsprinzip zuwider. Zwar schreibt Art. 87 Abs. 3 Satz 2 der LVerf LSA eine zeitgleiche Kostendeckungsregelung bei gesetzlicher Aufgabenübertragung auf die Gemeinden vor. Allerdings ist die Pflicht zur Erstellung der Lärmkarten vor der Landesverfassung Sachsen-Anhalts in Kraft getreten. Denn bereits in § 47 a BImSchG a.F., am 23.05.1990 in Kraft getreten, war eine Erstellung von Lärmplänen durch die Gemeinden geregelt. Zudem betrifft die Vorschrift der Landesverfassung lediglich die Kostenregelung bei einer Aufgabenübertragung durch das Land auf die Kommunen. Eine entsprechende Vorschrift auf Bundesebene fehlte bei Erlass der §§ 47 c und e BImSchG bezüglich einer Aufgabenübertragung vom Bund auf die Kommunen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 13.02.2005 – OVG 12 N 20.13). Dieses Problem wurde erkannt und vom Gesetzgeber im Rahmen der Föderalismusreform derart gelöst, dass eine Aufgabenübertragung vom Bund auf die Kommune seit 2006 unzulässig ist (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 u. Art. 85 Abs. 1 Satz 2 GG). Diese Vorschriften haben den Zweck,

Kommunen davor zu schützen, dass ihnen der Bund Aufgaben zuweist, nicht aber zugleich die zur Erfüllung notwendigen Mittel (vgl. LVerfG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14.09.2004 – LVG 7/03; OVG Magdeburg, Urteil v. 10.04.2014 – 4 L 180/12; VGH Bayern, Urt. v. 30. Januar 2014 – 22 B 13.1709 –, zit. nach Juris; von Münch/Kunig, GG, 6. A., Art. 84 Rdnr. 28; Maunz/Dürig, GG, Art. 84, Rdnr. 155). Deren Maßstab unterliegen die streitgegenständlichen Regelungen wie bereits oben ausgeführt wegen der Fortgeltung nach Art. 125 a Abs. 1 Satz 1 GG jedoch nicht.

Insoweit wird hier nur auf die Möglichkeit der Kostendeckung über den allgemeinen Finanzausgleich nach Art. 88 Verf LSA hingewiesen. Denn das Land hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach dieser Vorschrift die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel umfassend, also auch in Bezug auf bundesgesetzliche Aufgabenzuweisungen zu sichern. Hierfür sprechen – neben dem Wortlaut, der nicht zwischen landes- und bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben unterscheidet – auch und vor allem Sinn und Zweck der Vorschrift. Art. 88 Verf LSA soll die finanziellen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung gewährleisten. Dieser Schutz drohte leer zu laufen, beschränkte man die finanzielle Einstandspflicht des Landes für die Kommunen auf deren eigene und landesgesetzlich zugewiesene Aufgaben. Insbesondere können die Kommunen zwecks Kostenerstattung nicht an den Bund verwiesen werden. Denn entsprechende Ansprüche sind von vornherein ausgeschlossen. Im zweistufigen Aufbau des grundgesetzlichen Bundesstaates sind die Kommunen Teile der Länder. Sie unterhalten grundsätzlich keine Rechtsbeziehungen zum Bund. Art. GG Artikel 106 Abs. GG Artikel 106 Absatz 9 GG bringt dies für den Bereich der Finanzverfassung unmissverständlich zum Ausdruck, wenn er bestimmt, dass Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände den Ländern zuzurechnen sind. Die Kommunen sind mithin zur Sicherung ihrer finanziellen Grundlagen auf den Finanzausstattungsanspruch angewiesen. Das Land wiederum ist verpflichtet, die finanziellen Belange seiner Kommunen auf Bundesebene als eigene zu wahren und durchzusetzen (vgl. BVerfGE 86, 148 [215]; OVG Koblenz, Urteil vom 14.02.2012 – VGH N 3/11; VerfGH NW, Urteil vom 9. Dezember 1996 – 11/95 u. a. – NVwZ 1997, 793 [795 f.]; Koriath, NVwZ 2005, 503 [504 f.]; Siekmann, in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Vor Art. 104a Rn. 9 f.).

3. Auch im Übrigen ist der streitige Bescheid rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Die Kammer folgt nicht der Rechtsansicht der Klägerin, dass die kommunalaufsichtsrechtliche Anordnung bereits deshalb rechtswidrig sei, weil sie nicht hinreichend bestimmt i. S. v. § 37 Abs. 1 VwVfG ist. Denn dem Bestimmtheitserfordernis ist immer dann Genüge getan, wenn der Regelungsgehalt durch Auslegung ermittelt werden kann, wobei auf den Empfängerhorizont abzustellen ist, der allein durch den Kenntnis- und Wissensstand des Adressaten gebildet wird (OVG LSA, B. v. 16.02.2009 – 4 L 344/08). Zwar unterscheiden sich die im Tenor und in der Begründung der Anordnung genannten Kilometerangaben zur Kartierung der B 81. Jedoch ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin um die Streckenführung der in ihrem Gemeindegebiet verlaufenden B 81 weiß und dies zudem objektiv feststeht, nachgefragt und damit bereinigt werden kann.

b) Die Klägerin hat die ihr gesetzlich obliegende Pflicht zur Lärmkartierung (§§ 47 c und e BImSchG) nicht erfüllt. Denn die Klägerin hatte bis zum 30. Juni 2012 keine Lärmkarte ausgearbeitet.

c) Der Beklagte hat das ihm nach § 137 GO LSA zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Im Rahmen des Entschließungsermessens wurde zunächst ein Hinweis auf die bestehende rechtliche Verpflichtung durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Verfügung vom 06.04.2011 erteilt. Sodann ergaben sich sichere Anhaltspunkte (Schreiben vom 30.04.2012), dass die Gemeinde ihre Rechtspflicht nur bei Anwendung von Verwaltungszwang erfüllen werde.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig. Sie ist geeignet, die Klägerin zu rechtskonformem Handeln anzuhalten. Zudem ist die Erfüllung der Anordnung angemessen und zumutbar und die gesetzte Frist ebenfalls angemessen. Die Frist ist nur dann angemessen, wenn es der Gemeinde tatsächlich und rechtlich möglich ist, innerhalb des aufsichtlich gewünschten Zeitraumes die Anordnung umzusetzen. Der Beklagte hatte eine Frist von sechs Wochen gesetzt. Die Einwände der Klägerin in Bezug auf die Angemessenheit der Frist greifen nicht durch. Die Klägerin hätte insoweit Vorkehrungen zur Aufgabenerfüllungen treffen müssen, da eine Vorlaufzeit gegeben war. Denn die Pflichtaufgabe bestand mit Inkrafttreten der Vorschriften der §§ 47 c und e BImSchG und deren Erfüllung wurde seit 2011 unter anderen zwischen den Beteiligten kontrovers diskutiert. Ebenso führt die Haushaltssperre zu keiner anderen Würdigung, da die Erfüllung von Pflichtaufgaben, unter welche die Lärmkartierung nach den obigen Ausführungen fällt, von der Haushaltssperre ausgenommen war. Schließlich lagen die Vergabevoraussetzungen gemäß §§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LVG LSA, 3 Abs. 5 Alt. c) VOL LSA nicht vor.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 Abs. 2, 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung der Kosten der durchgeführten Ersatzvornahme.

Die Berufung ist gemäß §§ 124 a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen, da die Sache grundsätzliche Bedeutung aufweist und noch keine obergerichtliche Entscheidung zu der aufgezeigten Problematik vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzulegen. Die Berufungsschrift muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem

Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,
einzulegen.

Für beide Rechtsmittel gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Haack

Klingenberg

Beinroth

Beglaubigt

Magdeburg, 15. SEP. 2015

(Streich) Justizangestellte

als Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

